

Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Velen vom 16.11.2001 in der Fassung der 22. Änderungssatzung vom 19.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV NW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW Seite 380) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712) in der jeweils aktuellen Fassung, des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV.NRW S. 708), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 212 ff.), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung, und des § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Velen vom 10. September 2001 hat der Rat der Stadt Velen in seiner Sitzung am 12.11.2001, 16.12.2002, 12.01.2004, 20.12.2004, 19.12.2005, 20.02.2006, 18.12.2006, 17.12.2007, 15.12.2008, 14.12.2009, 15.12.2010, 28.11.2011, 17.12.2012, 16.12.2013, 15.12.2014, 14.12.2015, 12.12.2016, 21.12.2017, 20.12.2018, 16.12.2019, 14.12.2020, 16.12.2021 und 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung der kommunalen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Velen zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG i. V. m. § 9 Abs. 2 LAbfG Abfallbeseitigungsgebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der in den §§ 5 und 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Velen benannte Personenkreis. Dieser ist verpflichtet, der Stadt gegenüber die zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter und nach der Abfuhrhäufigkeit.
- (2) Die Jahresgebühr beträgt im Innenbereich für ein

a)	60 Liter Restmüllgefäß mit einem 240 Liter Papiergefäß und einem 120 Liter Biogefäß	123,42 €
b)	90 Liter Restmüllgefäß mit einem 240 Liter Papiergefäß und einem 120 Liter Biogefäß	146,71 €
c)	120 Liter Restmüllgefäß mit einem 240 Liter Papiergefäß und einem 120 Liter Biogefäß	170,01 €

d)	240 Liter Restmüllgefäß mit einem 240 Liter Papiergefäß und einem 120 Liter Biogefäß	263,20 €
----	--	----------

Die Gebühren erhöhen sich jeweils um 20,00 €, wenn die Bioabfallentsorgung nicht über eine 120 Liter, sondern über eine 240 Liter Tonne erfolgt.

Für die Gestellung und Entleerung einer zusätzlichen Biotonne im Innenbereich werden folgende Gebühren erhoben:

a) 120 Liter Biotonne 76,82 €

b) 240 Liter Biotonne 96,82 €

Die Jahresgebühr beträgt im Außenbereich für eine

a)	60 Liter Restmüllgefäß mit einem 240 Liter Papiergefäß	46,59 €
b)	90 Liter Restmüllgefäß mit einem 240 Liter Papiergefäß	69,89 €
c)	120 Liter Restmüllgefäß mit einem 240 Liter Papiergefäß	93,19 €
d)	240 Liter Restmüllgefäß mit einem 240 Liter Papiergefäß	186,38 €

Für die Gestellung und Entleerung einer zusätzlichen Restmülltonne werden sowohl im Innen- als auch im Außenbereich folgende Jahresgebühren erhoben:

a)	60 Liter Restmüllgefäß	46,59 €
b)	90 Liter Restmüllgefäß	69,89 €
c)	120 Liter Restmüllgefäß	93,19 €
d)	240 Liter Restmüllgefäß	186,38 €

Für die Gestellung und Entleerung einer zusätzlichen 240 Liter Papiertonne wird keine Gebühr erhoben.

Für die im Einzelfall aufgestellten 1,1 m³ Restmüllcontainer wird im Innen- wie auch im Außenbereich eine Jahresgebühr von 1.259,43 € erhoben.

- (3) Die Gebühr für die Bereitstellung des jeweiligen Restmüllgefäßes beinhaltet auch alle Leistungen nach § 15 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Velen vom 10. September 2001.
- (4) Derjenige Anschlussnehmer, der nach § 7 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Velen vom 10. September 2001 vom Anschlusszwang an die Biotonne befreit wird, erhält eine Erstattung in Höhe von 10,22 € auf die Jahresgebühr.
- (5) Zur Entsorgung von Restmüll bzw. Bioabfällen nur im Innenbereich aus Haushaltungen, der im Einzelfall nicht mehr vom Rest- bzw. Bioabfallgefäß aufgenommen werden kann, stellt die Stadt Velen Müllsäcke zur Verfügung. Die Gebühren für die Bereitstellung und den Abtransport sowie die Deponierung bzw. Verwertung dieser Säcke betragen:

- | | | |
|----|------------------------|--------|
| a) | Für einen Restmüllsack | 4,50 € |
| b) | Für einen Biosack | 3,50 € |

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Abfallbeseitigung in Benutzung genommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Fortfall der Gebühren eingetreten sind.

Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Der bisherige Eigentümer hat der Stadt binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung des Eigentumswechsels schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über kommunale Steuern, andere Gebühren und Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Velen vom 06.11.1992 in der Fassung der 9. Änderung vom 19.12.2000 außer Kraft.

- Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.
- Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.
- Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.
- Die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.
- Die 5. Änderungssatzung tritt zum 24.03.2006 in Kraft.
- Die 6. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.
- Die 7. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

- Die 8. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.
- Die 9. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.
- Die 10. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.
- Die 11. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
- Die 12. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
- Die 13. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- Die 14. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- Die 15. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
- Die 16. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- Die 17. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- Die 18. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
- Die 19. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- Die 20. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- Die 21. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- Die 22. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.